

Anzeige: Staatsanzeiger vom 24.11.2017, Größe: 1-spaltig, 210 mm

Gemeinde Mainhardt
Landkreis Schwäbisch Hall



Die Stelle des/der hauptamtlichen

Bürgermeisters/Bürgermeisterin

der Gemeinde Mainhardt mit 6.000 Einwohnerinnen und Einwohnern ist infolge des Ablaufs der Amtszeit des bisherigen Stelleninhabers neu zu besetzen.

Die Amtszeit beträgt 8 Jahre. Die Besoldung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Die Wahl findet am **Sonntag, 28. Januar 2018**, eine eventuell notwendig werdende Neuwahl am **Sonntag, 18. Februar**, statt.

Wählbar sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union (Unionsbürger/Unionsbürgerinnen), die vor der Zulassung der Bewerbungen in der Bundesrepublik Deutschland wohnen. Die Bewerber/Bewerberinnen müssen am Wahltag das 25., dürfen aber noch nicht das 68. Lebensjahr vollendet haben und müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintreten.

Nicht wählbar sind die in § 46 Abs. 2 Nr. 1 und 2 und in § 28 Abs. 2 i.V.m. § 14 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) genannten Personen.

Bewerbungen können frühestens am Tag nach der Stellenausschreibung im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg in der Ausgabe vom 24.11.2017 und spätestens am **Dienstag, 02. Januar 2018, 18.00 Uhr**, schriftlich zu Händen des Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses - Bürgermeisteramt -, Hauptstraße 1, 74535 Mainhardt, verschlossen mit der Aufschrift „**Bürgermeisterwahl**“ eingereicht werden.

Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen oder spätestens bis zum Ende der Einreichungsfrist (02. Januar 2018) nachzureichen:

- eine für die Wahl von der Wohngemeinde der Hauptwohnung des Bewerbers/der Bewerberin ausgestellte Wählbarkeitsbescheinigung auf amtlichem Vordruck;

- eine eidesstattliche Versicherung des Bewerbers/der Bewerberin, dass kein Ausschluss von der Wählbarkeit nach § 46 Abs. 2 Gemeindeordnung vorliegt;
- Unionsbürger/Unionsbürgerinnen müssen außerdem eine weitere eidesstattliche Versicherung abgeben, dass sie die Staatsangehörigkeit ihres Herkunftsmitgliedstaates besitzen und in diesem Mitgliedsstaat ihre Wählbarkeit nicht verloren haben. in Zweifelsfällen kann auch eine Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörde des Herkunftsmitgliedstaates vorzulegen, mit der bestätigt wird, dass sie in diesem Mitgliedstaat über die Wählbarkeit verlangt werden. Ferner kann von Unionsbürgern/Unionsbürgerinnen verlangt werden, dass sie einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass vorlegen und ihre letzte Adresse in ihrem Herkunftsmitgliedstaat angeben.

Im Falle einer Neuwahl beginnt die Frist für die Einreichung neuer Bewerbungen am Montag, 29. Januar 2018 und endet am Mittwoch, 31. Januar 2018 um 18.00 Uhr. Im Übrigen gelten die Vorschriften für die erste Wahl.

Ort und Zeit der persönlichen Vorstellung in einer öffentlichen Versammlung werden den zugelassenen Bewerbern und Bewerberinnen rechtzeitig bekannt gegeben.

Der Stelleninhaber bewirbt sich wieder.

Internet: www.mainhardt.de

E-Mail: rathaus@mainhardt.de